

die Facharztbezeichnung des Fachgebietes bzw. der Fachgebiete geführt werden, für das bzw. für die die Niederlassungserlaubnis erteilt worden ist.

§ 5

(1) Die Einrichtung bzw. der örtliche Rat, dem die Einrichtung unterstellt ist, stattet die Praxisräume des Arztes oder Zahnarztes mit den erforderlichen Einrichtungsgegenständen, ärztlichen oder zahnärztlichen Instrumenten und Verbrauchsmaterial im Rahmen der Pläne aus.

(2) Der Leiter der Einrichtung bzw. der Kreisarzt hat die Einstellung oder Entlassung von Mitarbeitern des niedergelassenen Arztes oder Zahnarztes im Einvernehmen mit diesem vorzunehmen.

§ 6

(1) Die zu besetzenden haupt- und nebenberuflichen Niederlassungen in ambulanten staatlichen Gesundheitseinrichtungen sind in medizinischen Zeitschriften durch den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, öffentlich auszuschreiben. Bei der Ausschreibung ist anzugeben, bis zu welchem Termin die Bewerbungen einzureichen sind. Hierbei soll der Bewerbungszeitraum mindestens 4 Wochen betragen.

(2) In Ausnahmefällen kann der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, von der Öffentlichen Ausschreibung Befreiung erteilen.

§ 7

(1) Die Niederlassungserlaubnis in einer ambulanten staatlichen Gesundheitseinrichtung wird vom Kreisarzt des Kreises erteilt, in dessen Bereich die Niederlassungstätigkeit ausgeübt werden soll.

(2) Der Bewerbung auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis sind beizufügen:

- a) die Approbationsurkunde mit Bestätigung darüber, daß der Arzt oder Zahnarzt zur selbständigen Ausübung der Heilkunde oder Zahnheilkunde berechtigt ist,
- b) der Nachweis der Anerkennung als Facharzt oder Fachzahnarzt des Fachgebietes, für das die Niederlassung erteilt werden soll,
- c) Zeugnisse oder andere Nachweise über die bisherige Tätigkeit als Arzt oder Zahnarzt.

Von Ausländern ist zusätzlich der Nachweis der ausreichenden Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift zu erbringen.

(3) Liegen Bewerbungen mehrerer Ärzte oder Zahnärzte auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für die ausgeschriebene Stelle vor, so sind bei der Auswahl die beruflichen Erfahrungen und persönlichen Verhältnisse der Bewerber zu berücksichtigen.

§ 8

(1) Vor der Erteilung der Niederlassungserlaubnis ist ein Fachkonsilium des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu hören. Das Fachkonsilium kann dem Bewerber die Möglichkeit geben, an der Beratung teilzunehmen.

(2) Dem Fachkonsilium gehören als Mitglieder an:

- a) der Kreisarzt als Vorsitzender,
- b) zwei Ärzte oder Zahnärzte, die vom Kreisvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen benannt sind,
- c) zwei vom Kreisarzt benannte erfahrene Fachärzte oder Fachzahnärzte (darunter ein in eigener Praxis niedergelassener Facharzt oder Fachzahnarzt) möglichst des betreffenden Fachgebietes, für das die Niederlassungserlaubnis erteilt werden soll,
- d) der Leiter der Einrichtung, in der der Bewerber sich für eine Niederlassungstätigkeit beworben hat.

§ 9

(1) Das Arbeitsrechtsverhältnis zwischen dem Bewerber, für den die Niederlassungserlaubnis erteilt ist, und dem für den Praxisbereich zuständigen Leiter der Einrichtung bzw. örtlichen Rat entsteht durch Abschluß eines Arbeitsvertrages. Der Arbeitsvertrag darf erst abgeschlossen werden, wenn die vorherige Zustimmung in Form der schriftlich erteilten Niederlassungserlaubnis vorliegt.

(2) Änderungen der im Arbeitsvertrag vereinbarten Bedingungen dürfen erst nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kreisarztes vereinbart werden.

§ 10

(1) Die Auflösung des Arbeitsvertrages entsprechend § 31 und § 32 des Gesetzbuches der Arbeit kann vorgenommen werden, wenn

- a) die Niederlassungstätigkeit nach Erteilung der Niederlassungserlaubnis nicht aufgenommen wird,
- b) die Niederlassungstätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausgeübt wird,
- c) gröblich oder wiederholt die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderlichen persönlichen oder fachlichen Voraussetzungen verletzt werden, insbesondere auch schwer oder wiederholt gegen anerkannte Grundsätze und bewährte Methoden der Wissenschaft und Praxis verstoßen wurde,
- d) auf Grund anderer persönlicher Gründe die Ausübung des Berufes unmöglich geworden ist,
- e) die Niederlassungserlaubnis durch wissentlich falsche oder wissentlich unvollständige Angaben erreicht wurde.

(2) Sie bedarf der schriftlichen Zustimmung des Kreisarztes in Form der Zurücknahme der Niederlassungserlaubnis.

§ 11

Im übrigen gelten für die Niederlassungstätigkeit die arbeits- und tarifrechtlichen Bestimmungen.

§ 12

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1962

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Dr. Gehring
Stellvertreter des Ministers